

# FEIER.BAR

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Online-Buchungen | [www.feierbar.de](http://www.feierbar.de)

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Online-Buchungen über die Buchungsplattform der Feier.Bar Steinhagen (Website: [www.feierbar.de](http://www.feierbar.de)), sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Eventlocation Feier.Bar Steinhagen (Inhaber: Pallway GbR).

### Definitionen

Im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. «Privatveranstaltung (Location mieten)» Die mietweise Übernahme der Räume durch den Kunden.
2. : «Kommerzielle Veranstaltung (Kooperation)» Die kommerzielle Durchführung einer Veranstaltung in Kooperation zwischen Eventlocation (Betreiber: Pallway GbR) und Vertragsnehmer (Mitveranstalter).
3. «Rund-um-Sorglos Veranstaltung (mit Bewirtung)» Die Durchführung einer Veranstaltung mit Bewirtung im Auftrag des Kunden, ausgerichtet von der Eventlocation (Betreiber: Pallway GbR).
4. «Vertragsnehmer, Mieter, Kunde» sind gleichgestellt: natürliche Person/en oder juristische Person, die die Online-Buchung vorgenommen hat.
5. «Eventlocation, Hauptmieter, Betreiber» sind gleichgestellt: Betreiber/Verantwortlicher für die Location Feier.Bar in Steinhagen.
6. «Teilnehmer» Alle Personen, die sich auf Veranlassung des Kunden im Veranstaltungsraum aufhalten, z.B. Gäste, Mitwirkende.

## Privatveranstaltung (Location mieten)

### §1 Mietgegenstand, Vertragszweck, Übergabe

- 1.1 Folgendes Objekt des Hauptmieters Pallway GbR wird für Feierlichkeiten vermietet:  
Veranstaltungsort **Feier.Bar**, Brinkstraße 1-3, 33803 Steinhagen
- 1.2 Der Mieter versichert, dass nach der Art der beabsichtigten Veranstaltung keine Störung öffentlicher Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Der Mieter darf die Mietsache ausdrücklich nur zu dem vorbezeichneten Zweck nutzen. Zur Änderung der hier genannten Nutzung bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Hauptmieters.
- 1.3 Die Parteien sind sich einig, dass die Mietsache eine Größe von 200 Quadratmeter hat und der Mieter die Mietsache auf Wunsch, mit Terminabsprache, vor verbindlicher Buchung kostenlos besichtigen kann.
- 1.4 Der Hauptmieter behält sich das Recht vor die durch den Mieter im Buchungsvorgang angegebene Personalausweisnummer und Altersangabe des Vertragsnehmers zu kontrollieren.

### §2 Rücktrittsrecht des Hauptmieters

Der Hauptmieter hat das Recht jederzeit von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern der Mieter hinsichtlich der Art der Veranstaltung falsche Angaben gemacht hat oder das Hauptmietverhältnis zwischenzeitlich beendet wurde.

### §3 Mietdauer

Die Vermietung beginnt an dem im Buchungsvorgang angegebenen Kalendertag um 14:00 Uhr und endet am Folgetag um 05:00 Uhr. Der hier genannte Zeitraum bezieht sich auf die maximale Dauer der Veranstaltung. Die Termine für die Schlüsselübergabe / Schlüsselabgabe erfolgen nach individueller Absprache.

### §4 Zahlung

- 4.1 Der Gesamtpreis für die Leistungen, einschließlich der auf die einzelnen Leistungsarten entfallenden Preisanteile, ergibt sich aus der Online-Buchung des Vertragsnehmers (Mieters). Die Zahlung der laut Buchungsbestätigung angegebenen Gesamtkosten ist bei der Schlüsselübergabe vor Mietbeginn in Bar zu erbringen.

## §5 Mietkaution

- 5.1 Der Mieter leistet zur Sicherung aller Ansprüche des Hauptmieters aus diesem Vertrag eine Kautions (Mietsicherheit) in Höhe von **150,00 EUR**. Diese Kautions wird bei Schlüsselübergabe fällig und ist in Bar zu hinterlegen.
- 5.2 Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Hauptmieter über die Kautions abzurechnen und die verbleibende Kautionssumme an den Mieter auszuzahlen.

## §6 Schlüssel

- 6.1 Dem Mieter wird ein Schlüssel (Schließanlage) für die Eingangstür, Zwischentür, Notausgangstür und dem Getränkeabstellager zum Objekt Feier.Bar ausgehändigt.
- 6.2 Bei Verlust des Schlüssels hat der Mieter Ersatz zu leisten. Der Mieter muss den Hauptmieter in diesem Fall unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Hauptmieter ist in diesem Fall berechtigt, sämtliche Schlösser, sowie die Schlüssel aller übrigen Mieter, des Hauptmieters und Vermieters auf Kosten des Mieters auswechseln zu lassen. Dem Mieter ist es untersagt Schlüsselkopien anzufertigen.

## §7 Besonderheiten | Zustand der Mietsache | Sachmängel

- 7.1 Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache, die er zusammen mit dem Hauptmieter, spätestens bei der Schlüsselübergabe, ausführlich besichtigt hat, bekannt. Mängel werden vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter fotografiert und via E-Mail an folgende Adresse übermittelt: [booking@feierbar.de](mailto:booking@feierbar.de). Es zählt der Zeitstempel der Übermittlung.
- 7.2 Für Mängel am Mietobjekt selbst und Mängel an sämtlichen Inventargegenständen des Mietobjekts, die während der Mietzeit entstehen, übernimmt der Mieter die Kosten in voller Höhe. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Hauptmieter. Für Inventargegenstände, die nicht reparabel oder die jeweilige Reparatur aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll, ist sowie jegliche weitere Schäden, die während der Mietzeit entstehen und während der Mietzeit abhanden gekommene Sachgegenstände, hat der Mieter die Anschaffungskosten (Neupreis) zu tragen.
- 7.3 Dem Mieter werden 150 Stk. Kunststoffbecher (0,3l) und 49 Stk. Shotgläser (2cl) zur Verfügung gestellt. Beschädigte oder abhanden gekommene Kunststoffbecher und Gläser berechnet der Hauptmieter dem Mieter wie folgt: 2,50€ pro 0,3l Kunststoffbecher. 1,50€ pro 2cl Schnapsglas.
- 7.4 Der Mieter erklärt, dass er keine Ansprüche auf Mietminderung bzw. Ansprüche welcher Art auch immer gegen den Hauptmieter geltend machen wird. Der Mieter haftet für alle nicht genannten Schäden, die bei der Übergabe an den Hauptmieter nach der Mietzeit festgestellt werden.

## §8 Gebrauch der Mietsache

- 8.1 Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu dem im Buchungsformular angegebenen Nutzungszweck.
- 8.2 Die entgeltliche oder unentgeltliche (Mit-)Überlassung der Mietsache an Dritte ist untersagt.
- 8.3 Bauliche Veränderungen sind dem Mieter untersagt.

## §9 Anmeldepflichten | Versicherungen | Gesetzliche Beschränkungen

- 9.1 Der Mieter wird auf eigene Kosten alle zur Durchführung der Veranstaltung benötigten Lizenzen, Erlaubnisse, behördlichen Genehmigungen etc. einholen. Dies ist vorrangig bei der Durchführung von kommerziellen Veranstaltungen erforderlich, die Pflicht zur Information darüber obliegt aber stets dem Mieter.
- 9.2 Dem Mieter wird außerdem empfohlen gegen die von der Durchführung der Veranstaltung ausgehende besonderen Risiken für die Mietsache und für das gesamte Objekt auf eigene Kosten eine Versicherung abzuschließen.
- 9.3 Falls behördliche Einschränkungen (z.B. durch die am Tag der Veranstaltung geltende NRW CoronaSchVO) dazu führen, dass dem Mieter die Durchführung der geplanten Veranstaltung unabhängig von der Gästeanzahl gesetzlich untersagt wird, zahlt der Mieter die in §4 vereinbarte Miete in Bar am Tag der geplanten Veranstaltung, laut diesem Mietvertrag. Er hat die Möglichkeit die Veranstaltung an einem laut Buchungskalender noch frei verfügbaren Tag binnen einem Jahren nachzuholen. Die geleistete Miete wird zu 100% angerechnet. Als „gesetzlich untersagt“ gilt nicht, wenn eine Veranstaltung im Rahmen von 3G Geimpft, Genesen, Getestet mit AntiGen Schnelltest, 3G Plus Geimpft, Genesen, Getestet mit PCR Test, 2G Geimpft, Genesen oder 2G Plus Geimpft, Genesen und zusätzlich Getestet stattfinden kann.
- 9.4 Die Mietausfall & Rücktrittsrecht - Bedingungen für die Location Feier.Bar findet der Mieter auf der Homepage [www.feierbar.de](http://www.feierbar.de) unter der Rubrik „Downloads“. Mündliche Nebenabreden, in Bezug auf das Mietausfall & Rücktrittsrecht zwischen dem Betreiber / Hauptmieter und dem jeweiligen Mieter bestehen nicht. Der Mieter erklärt, dass er diese Bedingungen gelesen und verstanden hat.

- 9.5 Der Mieter kann im Falle eines Getränkeausschanks, für die in §3 genannte Mietdauer der geplanten Veranstaltung, das Getränkevollsortiment bei folgendem Getränkefachgroßhändler beziehen:

<b>Getränke Kesten GmbH</b>	Telefon	05204 995925
Bahnhofstraße 46	Fax	05204 995924
33803 Steinhagen	E-Mail	info@bierverlag-kesten.de

Der Mieter darf im Falle eines Bierausschanks ausschließlich Biermarken der Krombacher Brauerei GmbH & Co. KG und ausschließlich bei dem Steinhagener Bierverlag Kesten beziehen und ausschenken.

## §10 Verhaltensregeln | Lautstärke

- 10.1 Der Mieter hat die Mietsache, sowie den von ihm mit genutzten Teil des Grundstücks pfleglich zu behandeln. Der Mieter haftet für Schäden, die durch ihn, durch von ihm betriebene Geräte (z.B. Elektrogeräte), von seinen Erfüllungsgehilfen oder von Personen, die sich während der Mietzeit in der Mietsache aufhalten, verursacht werden. Der Hauptmieter tritt schon jetzt seine Ansprüche gegen den Verursacher solcher Schäden in dem Umfang an den Mieter ab, in dem der Mieter dem Hauptmieter Ersatz leistet.
- 10.2 Der Mieter verpflichtet sich bei der Durchführung der Veranstaltung Rücksicht auf die umliegende Nachbarschaft zu nehmen. Insbesondere dürfen Nachbarn unter keinen Umständen durch Musik und draußen verkehrende Gäste gestört werden. Bei Musikwiedergabe ist der Mieter verpflichtet die vorhandene Tonanlage zu nutzen. Mitgebrachte, bzw. eigene Lautsprecher darf der Mieter nicht nutzen. Der Mieter ist verpflichtet sämtliche Türen nach draußen während der Veranstaltung geschlossen zu halten. Zudem dürfen sich Gäste des Mieters während der Veranstaltung nicht vor dem Eingangsbereich aufhalten. Der Hauptmieter ist bei Störungen jedweder Art berechtigt einen zusätzlichen von ihm beauftragten Sicherheitsdienst (Türsteher) zur Verfügung zu stellen. Die damit verbundenen Kosten von 30,00€ / Std. werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Falls die genannten Störungen in §10.2 durch den Sicherheitsdienst nicht eingestellt werden können, ist dieser befugt die Veranstaltung des Mieters mit sofortiger Wirkung zu beenden, bei Nichtkooperation ist der Sicherheitsdienst berechtigt, die Polizei zu informieren.
- 10.3 Der Mieter ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in vollem Umfang selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich über alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen zu informieren, die im Zusammenhang mit der von ihm betriebenen Veranstaltung in Betracht kommen. Sollten gegen den Hauptmieter wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften Ansprüche von Dritten, insbesondere Behörden, geltend gemacht werden, ist der Mieter verpflichtet, alle sich hieraus ergebenden Kosten dem Hauptmieter zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Bußgeldbescheide oder sonstige Strafen.
- 10.4 Das Verwenden und Ausschütten von Konfetti jedweder Art ist dem Mieter und seinen Gästen ausdrücklich untersagt.
- 10.5 Bei Zuwiderhandlungen des Mieters, seinen Erfüllungsgehilfen oder Personen (u.a. Gäste) die sich während der Mietzeit in der Mietsache aufhalten, hinsichtlich der in §10 genannten Bedingungen, behält der Hauptmieter die geleistete Kautions ein. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

## §11 Brandschutzbestimmungen

Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, besonders die der Bauaufsichtsbehörde und Feuerpolizei, sind zu beachten. Offenes Licht ist nicht gestattet. Das Rauchen ist nur in dem dafür vorgesehenen Raucherbereich gestattet. Der Keller ist kein Aufbewahrungsort für leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe wie Benzin oder Öl etc. Installationen sind ständig auf Dichtigkeit zu überwachen. Bei Ausbruch eines Brandes oder bei Explosion gleich welcher Art ist der Hauptmieter sofort zu verständigen. Bei Missachtung erhebt der Hauptmieter gegenüber dem Mieter eine Konventionalstrafe in Höhe von 150,00€. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

## §12 Bauliche Veränderungen und Außenwerbung

Der Mieter darf an bzw. in der Mietsache keine baulichen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist außerdem nicht berechtigt, Werbemittel aller Art (Schilder, Werbetafeln etc.) oder sonstige Hinweise auf seine Veranstaltung an den Außenwänden des Gebäudes anzubringen.

## §13 Mehrheit von Mietern

- 13.1 Werden mehrere Mieter (Vertragsnehmer) im Buchungsformular angegeben, so haften diese als Gesamtschuldner.
- 13.2 Die Mieter (Vertragsnehmer) bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme von Erklärungen des Hauptmieters. Erklärungen eines von mehreren Mietern oder eines von mehreren Hauptmietern

gelten auch für die übrigen Mieter bzw. Hauptmieter. Daher muss sich ein Mieter die von einem anderen Mieter gesetzte Kündigung bzw. andere Handlungen, Tatsachen und Erklärungen ebenfalls zurechnen lassen.

#### §14 Betretungs- und Besichtigungsrecht des Hauptmieters

Der Hauptmieter darf die Mietsache jederzeit betreten.

#### §15 Online-Buchung | Kündigung | Stornierung

- 15.1 Das Mietverhältnis ist befristet. Der Vertrag kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung gegeben ist. Ein Grund zur Kündigung durch den Vermieter liegt vor, wenn sich der Mieter mit der Mietzahlung oder mit einem nicht unerheblichen Teil dieser Zahlung in Verzug befindet. Zudem wenn der Mieter die Mietsache zu anderen als in diesem Vertrag vereinbarten Zwecken nutzt. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages im Sinne von §545 BGB ist ausgeschlossen, d.h. durch bloße Gebrauchsfortsetzung nach Vertragsende tritt keine Fortsetzung des Mietverhältnisses ein.
- 15.2 Eine verbindliche Buchung kommt zustande, wenn der Vertragsnehmer (Mieter) über den Button „Verbindlich Buchen“ eine Buchung über die Buchungsplattform der Homepage [www.feierbar.de](http://www.feierbar.de) vornimmt. Alle Vertragsnehmer sind verpflichtet eine rechtskräftige Unterschrift im dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld vor Abschluss des Buchungsvorgangs zu leisten und verpflichten sich damit zur Einhaltung sämtlicher Pflichten aus diesen allgemeinen Mietbedingungen.  
Es gelten die jeweiligen in der Buchungsbestätigung aufgeführten Konditionen.  
Der Hauptmieter (Betreiber) kann diese Buchung im Anschluss binnen 5 Werktagen unter Angabe eines wichtigen Grundes stornieren (z.B. Doppelbelegung, etc.).
- 15.3 Im Falle einer mieterseitigen Stornierung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, stellt der Hauptmieter dem Mieter eine Ausfallgebühr in Höhe von 550,00€ in Rechnung.
- 15.4 Gebuchte Zusatzoptionen (z.B. Geräte, Bestuhlung, etc.) und die Buchung von Personal sind verbindlich und können nicht storniert werden.

#### §16 Rückgabe der Mietsache, Endreinigung

- 16.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses mit allen ihm überlassenen Schlüsseln zurückzugeben.
- 16.2 Der Mieter kann die Endreinigung, insofern nicht dazu gebucht, selbst übernehmen. Er hat das Mietobjekt sorgfältig geputzt und gereinigt, sowie aufgeräumt in dem Zustand, in dem es angetroffen wurde, zurückzugeben. Die Reinigung durch den Mieter muss am Folgetag der Veranstaltung bis spätestens 11:00 Uhr erfolgt sein. Ist dies nicht der Fall, stellt der Hauptmieter dem Mieter die anfallenden Kosten in Höhe von 30,00€ pro Stunde in Rechnung.
- 16.3 Falls die Mietsache durch Konfetti verunreinigt ist, wird die Kautions über 150,00€ einbehalten.
- 16.4 Falls die optionale gebuchte Endreinigung durch Verunreinigungen des Mieters länger als 5 Stunden dauert, wird jede weitere Reinigungsstunde mit 30,00€ in Rechnung gestellt, bzw. mit der Kautions verrechnet.  
Der Mieter ist zu Vertragsende verpflichtet, die von ihm eingbrachten Einrichtungen zu beseitigen.
- 16.5 **Der entstandene Müll ist, auch bei gebuchter Endreinigung, eigenständig zu entsorgen.**

#### §17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Mündliche Nebenabreden zu diesen „Allgemeinen Mietbedingungen“ bestehen nicht.  
Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 17.2 Der Mieter erklärt vor Buchungsabschluss, dass er diese „Allgemeinen Mietbedingungen“ gelesen und verstanden hat.

#### §18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Mietbedingungen“ unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Buchungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Mietbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Als Grundlage für die zu ersetzenden Regelungen soll das Bürgerliche Gesetzbuch dienen.

## Kommerzielle Veranstaltung (Kooperation)

Für diese Online-Buchungsrubrik wird zusätzlich zu den Vertragsinhalten im Bereich Privatveranstaltung §1 bis §18, (ausgenommen §5, §6, §9 Absatz 4,5) folgende vertragliche Vereinbarung getroffen:

### §19 Veranstaltungszweck

Ziel ist die gemeinsame Durchführung einer kommerziellen öffentlichen Veranstaltung durch Hauptmieter (hier Hauptveranstalter) und Mieter (hier Mitveranstalter).

### §20 Pflichten des Hauptveranstalters

Der Hauptveranstalter kümmert sich um folgende zu berücksichtigende Aspekte und übernimmt die damit verbundenen Kosten, um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen:

- 20.1 Der Einsatz von Personal für die Bereiche Theke, Garderobe, Kasse und Sicherheit.
- 20.2 Um behördliche Genehmigungen: Ausschanklizenz, Vergnügungssteuer, Gema.
- 20.3 Die Abrechnung von Getränken, der Garderobe und des Eintritts anhand eines „Debit-Verzehrkartensystems“.
- 20.4 Den gesamten Aufbau der geplanten Veranstaltung.
- 20.5 Die Endreinigung der Location.

### §21 Pflichten des Mitveranstalters

Der Mitveranstalter kümmert sich um folgende zu berücksichtigende Aspekte und übernimmt die damit verbundenen Kosten, um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen:

- 21.1 Der Mitveranstalter erhält vom Hauptveranstalter digitalen Zugang zu einer Eintrittsplatz-Gästeliste. Hier trägt der Mitveranstalter und/oder seine Gehilfen die vollständigen Namen der Gäste ein, die einen Eintrittsplatz erworben haben. Die Zugangsberechtigungen werden dem Mitveranstalter über die im Buchungsvorgang an gegebenen Google E-Mail Adressen (für Verkäufer) zur Verfügung gestellt.
- 21.2 Es müssen mindestens 100 Eintrittsplätze zu dem im Buchungssystem angegebenen Preis verkauft werden, damit die Veranstaltung im geplantem Umfang stattfinden kann. Für den Verkauf erhält der Mitveranstalter den in §4 genannten Erlös pro verkauftem Eintrittsplatz. Er verwahrt das Geld bis zum Tag der Veranstaltung sicher auf. Am Tag der Veranstaltung wird über die verkauften Eintrittsplätze abgerechnet und der Mitveranstalter zahlt dem Hauptveranstalter den oben genannten Betrag mal der Anzahl der verkauften Eintrittsplätze in Bar aus. Die Nachvollziehbarkeit ergibt sich aus der zur Verfügung gestellten Online GoogleDocs Tabelle.
- 21.3 Der Mitveranstalter stellt mindestens einen DJ zur Verfügung, der sich um die Musik und das Bedienen der Lichtanlage am Veranstaltungstag kümmert (Organisation, Programmabsprache, Bezahlung der Gage).
- 21.4 Der Mitveranstalter verpflichtet sich im Interesse des Hauptveranstalters zu handeln und alle Angaben beim Online-Buchungsvorgang, insbesondere bezugnehmend auf den Anlass und die geplante Gästeanzahl wahrheitsgemäß anzugeben.

### §22 Eintrittsgelder

- 22.1 Der Preis für einen Eintrittsplatz (Gästeliste) pro Person und die Abendkasse ergibt sich aus den im Buchungsvorgang angegebenen Preisen und wird bei Buchungsvorgang vom Mitveranstalter bestätigt.
- 22.2 Der Erlös der verkauften Eintrittsplätze wird 50 / 50 zwischen Hauptveranstalter und Mitveranstalter aufgeteilt. Der Erlös der Abendkasse geht ausschließlich an den Hauptveranstalter.

### §23 Rücktrittsrecht des Hauptveranstalters | Schadensersatz

Sollte die Veranstaltung aus Gründen, die der Mitveranstalter zu vertreten hat, nicht zustande kommen, dazu gehören z.B. Änderung des im Buchungsvorgang angegebenen Veranstaltungszwecks, falsche Angaben zur Anzahl der Gäste, bzw. die Nichterfüllung des geplanten Abverkaufs von mindestens 100 Eintrittsplätzen an zahlende Gäste, stellt der Hauptveranstalter einen Schadensersatz von 550,00€ Brutto in Rechnung, da der Zweck einer kommerziellen Veranstaltung nicht erfüllt werden kann.

## **„Rund-um-Sorglos“ Veranstaltung (mit Bewirtung)**

Für diese Online-Buchungsrubrik wird zusätzlich zu den Vertragsinhalten im Bereich Privatveranstaltung §1 bis §18, (ausgenommen: §3, §4, §5, §6, §9 Absatz 5, §16, Rubrik „Kommerzielle Veranstaltung“) folgende vertragliche Vereinbarung getroffen:

### **§24 Vertragsabschluss**

Der Vertrag kommt durch die stillschweigende Annahme der Pallway GbR nach Online-Buchung des Kunden zustande. Der Eventlocation steht es frei, die Buchung binnen 5 Werktagen nach Buchungsabschluss ohne Angabe von Gründen zu stornieren.

### **§25 Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung**

- 25.1 Die Eventlocation ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten Leistungen zu erbringen.
- 25.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise der Eventlocation zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über die Eventlocation beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und von der Eventlocation verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
- 25.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst.
- 25.4 Rechnungen der Eventlocation ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 7 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Eventlocation kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die Eventlocation berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Eventlocation bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 25.5 Nach Buchungsabschluss erhält der Kunde, an die von Ihm angegebene E-Mail Adresse, über 50% der im Buchungsvorgang aufgeführten Gesamtsumme eine Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer. Die Zahlung wird binnen 7 Tagen nach Buchungsabschluss ohne Abzug fällig. Die Restzahlung (50%) ist 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

### **§26 Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)**

- 26.1 Ein Rücktritt des Kunden von dem mit der Eventlocation geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn die Eventlocation der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen.
- 26.2 Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht. Stimmt die Eventlocation einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält die Eventlocation den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Die Eventlocation hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Räume, sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Die jeweils ersparten Aufwendungen können dabei gemäß der Ziffer 4.4 pauschaliert werden. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Der Eventlocation steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.
- 26.3 Nach Vertragsabschluss kann der Kunde wie folgt kostenfrei reduzieren / stornieren:
- bis zu 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50% des vereinbarten Gesamtvolumens
  - bis zu 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn 10% des vereinbarten Gesamtvolumens
  - bis zu 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn 5% des vereinbarten Gesamtvolumens

### **§27 Rücktritt der Eventlocation**

- 27.1 Wird die vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der Eventlocation gesetzten angemessenen Nachfrist von 14 Tagen nicht geleistet, so ist die Eventlocation zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 27.2 Ferner ist die Eventlocation berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls

- Höhere Gewalt oder andere von der Eventlocation nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltzweck sein;
- die Eventlocation begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Eventlocation in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Eventlocation zuzurechnen ist;
- der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;

27.3 Der berechtigte Rücktritt der Eventlocation begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

## **§28 Änderung der Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit**

- 28.1 Eine Veränderung der Teilnehmerzahl muss der Eventlocation spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Sie bedarf der Zustimmung der Eventlocation, die in Textform erfolgen soll. Eine Verringerung der Teilnehmerzahl ist ausgeschlossen. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl wird über das vorhandene Buchungssystem neu errechnet.
- 28.2 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt die Eventlocation diesen Abweichungen zu, so kann die Eventlocation die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, die Eventlocation trifft ein Verschulden.

## **§29 Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

- 29.1 Soweit die Eventlocation für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Eventlocation von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 29.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der Eventlocation bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Eventlocation gehen zu Lasten des Kunden, soweit die Eventlocation diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die Eventlocation pauschal erfassen und berechnen.
- 29.3 Störungen an von der Eventlocation zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Eventlocation diese Störungen nicht zu vertreten hat.

## **§30 Verlust, Beschädigung oder Beschaffenheit mitgebrachter Sachen**

- 30.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. in der Eventlocation. Die Eventlocation übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Eventlocation.
- 30.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der Eventlocation abzustimmen.
- 30.3 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf die Eventlocation, Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Eventlocation für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.